



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017, TOP 2, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass der Flächenwidmungsplan für die Katastralgemeinden Weitra, Brühl, Großwolfgers, Oberwindhag, Reinprechts, Spital, St. Wolfgang, Sulz, Walterschlag und Wetzles abgeändert und in Form einer Farbdarstellung ausgeführt wird.

§ 2 Änderung der Freigabebedingungen für die Aufschließungszonen BW-A3 und BW-A4 (KG. Weitra): Die bisherigen Bedingungen für die Aufschließungszonen BW-A3 und BW-A4 in der Katastralgemeinde Weitra, nämlich:

- Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die wirtschaftliche Nutzung des Wohnbaulandes sowie der geplanten Infrastruktur sicher stellt
- Festlegung und Sicherstellung der für die Verkehrserschließung notwendigen Verkehrsflächen
sollen ergänzt werden durch:
- Festlegung des Straßenniveaus von etwaigen neuen Verkehrsflächen im Bebauungsplan

§ 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die NO Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NO Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 2. Februar 2018, Zl. RU1-R- 691/049-2017, genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NO Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Raimund Fuchs
Bürgermeister

Weitra
Stadt | Gemeinde



An der Amtstafel

angeschlagen am 08.02.2018

abgenommen am 26.02.2018

